

Gartenordnung

des
Obst- und Gartenbauvereins
1879 e. V. Bruchsal

§ 1 Allgemeines

1. Die Kleingartenanlagen des Obst und Gartenbauverein 1879 e.V. Bruchsal sind ein Teil des öffentlichen Grüns der Stadt Bruchsal.
2. Sie sollten für die Allgemeinheit tagsüber offen zugänglich sein.
3. Nachts, ab Einbruch der Dunkelheit, sind die Eingangstore abzuschließen.
4. Die Pflege eines gut nachbarschaftlichen Verhältnisses gegenüber den Nachbarn, die gegenseitige Hilfe untereinander und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kleingartens sind unverzichtbare Fundamente des Zusammenlebens in den Anlagen und somit im Gesamtverein.
5. Der/die Kleingärtner/in ist verpflichtet, die Vorgaben der nachfolgenden §§ zu beachten.
6. Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung können als Pflichtverletzungen im Sinne der §§ 8 und 9 des Bundeskleingartengesetzes unter Umständen zu einer Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

1. Die durch den Unterpachtvertrag dem/der Kleingärtner/in überlassene Parzelle dient ausschließlich der im § 1 des BKleingG geregelten kleingärtnerischen Nutzung. Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen.

Die Aufteilung sollte wie nachstehend erfolgen:

- **1/3** für die Laube, Pergola, Terrasse, Wege und Gewächshaus,
- **1/3** als Nutzfläche für den Obst- und Gemüseanbau und
- **1/3** als Erholungsfläche für Rasen, Biotop, Blumen, Kräuterpflanzen und Zierpflanzen.

2. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.
3. Nachhaltige negative Auswirkungen auf die Nachbargärten dürfen dabei nicht entstehen (s. Nachbarrecht von Baden-Württemberg).
4. Grundsatz muss sein, dass der Kleingarten des Nachbarn am Vormittag keinen unvermeidbaren Schatten erhält.

§ 3 Bäume und Sträucher

1. Das Anpflanzen von Walnuss- und Waldbäumen sowie Obstbäumen mit stark wachsender Unterlage (Süßkirschenbäume) im Kleingärten ist nicht erlaubt.
2. Nicht erlaubt sind Thuja, Scheinzypressen, Eiben usw.
3. Ziergehölze dürfen nicht größer als **2,50 m** sein.
4. Bei allen erlaubten Anpflanzungen sind die nachstehend aufgeführten Grenzabstände zu beachten:
 - a. **0,50 m** bei Gehölzen bis zu **1 m** Höhe,
 - b. **1,00 m** bei Gehölzen bis zu **2 m** Höhe,
 - c. **2,00 m** bei Gehölzen bis zu **4 m** Höhe -z.B. Kernobst auf schwach wachsender Unterlage sowie Pfirsich-, Aprikosen- und Sauerkirschenbäume.
5. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Kleingarten ist nicht erlaubt.
6. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das Verbrennen von Baumschnitt nach festgestelltem Ausbruch des Feuerbrandes. Der Verein ist zu verständigen.

§ 4 Pflege der Kulturen

1. Sämtliche Kulturen im Kleingarten sind ordentlich zu pflegen.
2. Hierzu zählt besonders der regelmäßige Schnitt der Bäume und Sträucher. Beim Obstbaumschnitt, bzw. Formschnitt einer Hecke ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September vor Beginn der Schnittmaßnahme auf darin nistende Vögel zu achten.

§ 5 Pflanzenschutz und Düngung

1. Grundlage für jede Art von Pflanzenschutz ist das Pflanzenschutzgesetz.
2. Vorrangig muss der integrierte Pflanzenschutz sein -Kombination aus Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen, die eine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein Minimum beschränken.
3. Nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen eingesetzt werden.

§ 6 Fachberatung

1. Im Interesse der eigenen Fortbildung und wegen der Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft ist jeder/e Kleingärtner/in gehalten, an angebotenen fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse usw.) teilzunehmen.

§ 7 Gartenlaube

1. Die Aufstellung einer Gartenlaube, wie auch ein späterer Um- oder Anbau, sind an besondere Vorschriften gebunden und bedarf daher immer einer vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
2. Die Größe einer Gartenlaube darf **18 qm** nicht überschreiten.
3. Sie darf nur in Holzbauweise erstellt werden.
4. Sie darf nicht zum dauernden Wohnen eingerichtet oder benutzt werden.

§ 8 Sonstige bauliche Anlagen

1. Zusätzlich erlaubt sind:
 - a. eine bis zu **10 qm** große seitlich offene Pergola, die aber nur bis zu **6 qm** mit einem Wetterschutz oben abgedeckt sein darf und
 - b. ein Gewächshaus bzw. eine Tomatenüberdachung bis zu **6 qm**.
2. Ein Gartenteich ist zulässig. Für die Verkehrssicherungspflicht ist allein der/die Unterpächter/in verantwortlich.
3. Eine Grilleinrichtung ist zulässig. Der Grenzabstand zum/zur Nachbargärtner /in sollte mindestens **1 m** betragen. Beim Betrieb des Grills sind vermeidbare übermäßige Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Reisig und Gartenabfälle dürfen auf dem Grill nicht verbrannt werden.

§ 9 Tierhaltung

1. Tierhaltung im Kleingarten ist untersagt.
2. Vorübergehend mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Durch sie darf niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.
4. Verunreinigungen sind **sofort** zu beseitigen.

§ 10 Wege

1. Die Wege innerhalb der Kleingartenanlagen dürfen nur von Fußgängern benutzt werden.
2. Wege und vom Verein angelegte Rasenflächen sind keine Kinderspielplätze.
3. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen in begründeten Fällen erteilt der Vorstand.
4. Jeder/e Kleingärtner/in ist verpflichtet, den angrenzenden Weg bis zur halben Breite stets frei von Gräsern usw. zu halten.
5. Liegen Kleingärten an der Außenseite der Anlagen, so gilt die Verpflichtung der Reinhaltung auch außerhalb der Umzäunung.

§ 11 Wasserversorgung

1. Die Wasserversorgung in den Kleingärten erfolgt eigenverantwortlich über Pumpenbrunnen.
2. Alle Kosten einer Reparatur gehen zu Lasten der Anlieger des Brunnens.
3. Wasserbehälter sind wegen ihrer konkreten Unfallgefahr (z.B. bei Kindern und Tieren) unbedingt abzudecken.
4. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Gemeinschaftsarbeit

1. Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht.
2. Sie dient der Errichtung und Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins.
3. Die Gemeinschaftsarbeit wird durch die Vorstandschaft angesetzt.
4. Bei Verhinderung der Teilnahme durch z.B. Krankheit usw. kann gleichwertiger Ersatz gestellt werden.
5. Der/die Kleingärtner/in oder die Ersatzperson ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
6. Erscheint der/die Kleingärtner/in (ohne Entschuldigung) nicht zur Ableistung der Gemeinschaftsarbeit, so hat dieser einen finanziellen Ausgleich in Höhe von **15,00 €** pro zu Leistender Arbeitsstunde an den Verein zu entrichten, der durch Lastschrift eingezogen wird.

§ 13 Lärmschutz, Ruhezeiten

1. Der/die Kleingärtner/in, alle Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles dafür zu tun, das die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gewährleistet sind und das Gemeinschaftsleben nicht beeinträchtigt wird.
2. Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von **20:00 bis 07:00 Uhr** nicht ausgeführt werden.
3. Geräuschvolle Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, oder zu erheblichen Belästigungen führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
4. Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass niemand belästigt wird.
5. Die jeweils gültige Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal ist zu beachten.

Über alle in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fälle entscheidet ggf. der Vorstand des Vereins.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und in Verbindung mit der Satzung des Vereins für alle Kleingärtner/innen bindend.

Die Gartenordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bruchsal 05.06.2012

Der Vorstand